

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kommunikationsforschung e.V. - DGKF

(Fassung vom 4.11.2025)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Deutschen Gesellschaft für Kommunikationsforschung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen künftigen Sitz in Bremen, früher in Köln. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bremen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und wissenschaftliche Erforschung von Medien und öffentlicher Kommunikation. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung der im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaften in Lehre und Forschung wissenschaftlich Arbeitenden,
 - b) Anregung und Koordinierung von Forschungsarbeiten im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaften, insbesondere durch Herausgabe von Veröffentlichungen auf diesem Gebiet, so der Fachzeitschrift *„Communications – The European Journal of Communication Research“*, deren Titelrechte die DGKF seit 1975 hält,
 - c) das von Herrn Ekkehard Mochmann zur Verfügung gestellte Archiv der Zeitschrift *„Communications“* und deren Vorläufer *„Zeitschriften für Rundfunk- und Filmwirtschaft“*, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden und dem Herausgeber, wie auch den Mitgliedern nach Bedarf, zur Einsicht zur Verfügung stehen. Zudem ist das vorgenannte Archiv der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - d) Anregung, Koordinierung und Durchführung von wissenschaftlichen Themen und ggf. von Veranstaltungen der unter a) und b) genannten Bereiche.

§3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritterklärung mit vierteljährlicher Frist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, durch Tod bzw. Liquidation der juristischen Personen oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist auch die Nicht-Zahlung des Mitglieds-Beitrages über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die die Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit korrigieren kann.

§5: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand

§6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder schriftlich mit mindestens 2-wöchiger Frist und zwar mindestens einmal im Jahr einberufen. Dabei kann es sich um eine Präsenzveranstaltung oder eine Online-Veranstaltung (virtuelle Versammlung) handeln. Die Entscheidung über die jeweilige Form der Veranstaltung trifft der Vorstand. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden in einem nur den Mitgliedern mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen, passwortgeschützten virtuellen Versammlungsraum abgehalten. Der virtuelle Versammlungsraum ist nur für die jeweils aktuelle Mitgliederversammlung zugänglich. Das Passwort ist nur für die aktuelle Versammlung gültig und wird den angemeldeten Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder (zur Zeit ad personam 20 € pro Jahr).
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gewählten Präsidenten/der gewählten Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und ggf. weiteren Mitgliedern (z.B. für die Funktionen des Schatzmeisters oder eines einfachen Mitgliedes). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Präsident/die Präsidentin des Vereins und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten zu zweit den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
4. Der Vorstand beschließt im Rahmen der vereinsrechtlichen Bestimmungen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich (einschließlich per E-Mail) und fernmündlich, sowie als abgesichertes Meeting in passwortgeschützten digitalen Infrastrukturen herbeigeführt werden.
6. Sitzungen des Vorstandes sind nach Ermessen des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von 2 Vorstandmitgliedern vom Präsidenten/ von der Präsidentin einzuberufen.

§8: Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§9: Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Der Text der gewünschten Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10: Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. In diesem Falle wäre das Zeitschriften-Archiv (siehe §2, 2c) einer öffentlichen Bibliothek/einem öffentlichen Archiv (z.B. Stadtarchiv Köln) zur Aufbewahrung zu übergeben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Zeitungsforschung in Dortmund e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, im November 2025